

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 98

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS  
und Professor Dr. Michael R. WILL

Professor Dr. Ljubomir POPOV

Universität Sofia/Bulgarien

**RECHTLICHE PROBLEME DER GEMISCHTEN  
UNTERNEHMEN ZWISCHEN PARTNERN AUS  
WESTLICHEN UND SOZIALISTISCHEN LÄNDERN**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes  
im Rahmen der Kooperation  
zwischen den Universitäten Saarbrücken und Sofia

Saarbrücken, den 8. September 1987

RECHTLICHE PROBLEME DER GEMISCHTEN UNTERNEHMEN ZWISCHEN  
PARTNERN AUS WESTLICHEN UND SOZIALISTISCHEN LÄNDERN

Kürzlich habe ich an einer internationalen Konferenz in Hamburg teilgenommen, die sich unter anderem mit dem Thema der "East-West Joint Ventures" beschäftigt hat. Bereitet schon die Übersetzung dieses Begriffs ins Deutsche einige Probleme - am häufigsten liest man wohl "Gemischte Gesellschaften zwischen Partnern aus westlichen und sozialistischen Ländern"<sup>1</sup> -, so hat die Konferenz den Teilnehmern auch vor Augen geführt, daß ein einheitliches Modell für die gemischte Gesellschaft nicht existiert. In Hamburg wurde vor allem der Begriff und das Konzept der "Joint Ventures" behandelt und die Frage aufgeworfen, warum Joint Ventures häufiger in sozialistischen als in westlichen Ländern vorkommen und, speziell an mich gerichtet, ob Bulgarien in Unternehmen in westlichen Ländern investiere. In Bulgarien wurden während der letzten Jahre etwa 10 große gemischte Gesellschaften gegründet und Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien vorgenommen. Meines Erachtens sollte man diese Gesellschaften aber nicht als Joint Ventures bezeichnen, denn bei diesem Begriff handelt es sich um einen Fachausdruck, der sich, wie alle Fachausdrücke dadurch auszeichnet, daß er eine bestimmte Bedeutung für den Fachmann hat, der sich mit dieser Thematik beschäftigt. Für mich zeichnet sich ein gemischtes Unternehmen oder eine gemischte Gesellschaft da-

---

<sup>1</sup> Vgl. Wolfgang Friedmann, Eastern Europe-Joint Ventures and International Commercial Law, in: Dietrich André Loeber, East-West Trade, Oceana Publications, Dobbs Ferry, New York 1977, Band 3, S. 317; Samuel André Ehrhardt, "Joint East-West Venture" in Ost-europa-Gemeinschaftsunternehmen im Rahmen der industriellen Ost-West-Kooperation, 1977, S. 13ff. (S. 15).

durch aus, daß sich der Sitz in einem sozialistischen Land befindet und das investierte Kapital aus dem Westen stammt. Bei einer Podiumsdiskussion, an der sowohl Juristen als auch Vertreter der Wirtschaft teilnahmen, wurde die Frage aufgeworfen, was der Grund dafür sei, daß ein westliches Unternehmen in die gemischte Gesellschaft eines sozialistischen Landes investiere. Die anwesenden Vertreter der Wirtschaft waren einhellig der Meinung, Motivation für ein Engagement seien erhoffte Profite, sowohl im betreffenden sozialistischen Land wie auch in der Bundesrepublik Deutschland<sup>2</sup>. Meines Erachtens ist das aber nur ein Aspekt<sup>3</sup>. Bundeswirtschaftsminister Bangemann hat während eines offiziellen Besuchs in Bulgarien neben vielen Gesprächen mit bulgarischen Regierungsvertretern ein Interview gegeben, auf das ich in diesem Zusammenhang Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte. Martin Bangemann wies darauf hin, daß über den rein ökonomischen Charakter hinaus, die in Bulgarien geführten Gespräche neue, grundlegende Ergebnisse gebracht hätten. Damit ist gemeint, daß nunmehr der traditionelle Rahmen ökonomischer Zusammenarbeit erweitert wird und neue Formen der Zusammenarbeit, entsprechend der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung, erprobt werden. Sinngemäß sagte Bangemann, man wolle den Rahmen des klassischen Handelns verlassen und die industrielle Kooperation fördern, was angesichts von zur Zeit über 90 bilateralen Vereinbarungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und Bulgarien

---

2 Vgl. Michael W. Gordon, Hungary and Romania - Concept of "Shares" in Joint-Venture Legislation, in: Loeber, East-West Trade, Band 3, S. 350.

3 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 18, 19.

in beachtlichem Maße bereits geschehen ist. Ziel dieser Vereinbarungen ist auch die Schaffung gemischter Unternehmen. Bangemann forderte Bulgarien auf, die Schaffung von Rechtsgrundlagen voranzutreiben und zusammen mit der Bundesrepublik die Lösung der noch bestehenden ökonomischen Probleme vorzubereiten. In seinem Schlußplädoyer sagte er: " Wir verfolgen mit großem Interesse und stiller Sympathie die Anstrengungen Bulgariens und speziell des Präsidenten hinsichtlich der Verwirklichung der Reformen im ökonomischen System. All das wird Gegenstand künftiger Gespräche sein. Und wenn sich die Dinge entsprechend entwickeln, werden wir von einem neuen Modell der Ost-West-Beziehungen sprechen können." Ich habe das alles ausgeführt, um Ihnen verständlich zu machen, daß es bei gemischten Gesellschaften nicht nur auf Profite ankommen kann - Profite sind auch im traditionellen Handel möglich. Vielmehr sind die gemischten Gesellschaften losgelöst vom traditionellen Denken als Beginn einer neuen Phase in den Ost-West-Beziehungen zu sehen.

Um die rechtliche Regelung der gemischten Gesellschaften zu erklären, muß ich sinnvollerweise mit den rechtlichen Quellen beginnen. Hauptquelle hierfür ist ein Erlaß des bulgarischen Staatsrates, der, nach Prüfung durch die Volksversammlung im bulgarischen Parlament, Gesetzeskraft hat. Er beinhaltet Normen hinsichtlich der Gründung der juristischen Person, ihrer Organe und der Grundlagen, auf denen sie als juristische Person tätig wird. Einige seiner Normen haben imperativen Charakter, andere wiederum sind dispositiv, und wieder andere haben Ermächtigungscharakter. Als zweite Regelung für die rechtliche Grundlage der Gesellschaften und ihre Tätigkeit ist der Gründungsvertrag zu nennen, der Vertrag, der zwischen den Partnern aus Ost und West abgeschlossen wird. Die Beziehungen zwischen den bulgarischen und den ausländischen Beteiligten im Rahmen der wirt-

schaftlichen Zusammenarbeit werden durch den Erlaß und durch den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag geregelt. Zweifellos rührt die große Bedeutung des Erlasses auch daher, daß er der individuellen Vertragsgestaltung große Freiräume gewährt. Er ist aber nicht die einzige Rechtsquelle, die für die gemischte Gesellschaft von Relevanz ist. Es gibt darüber hinaus noch andere normative Akte, die, speziell auf Gemischt-Gesellschaften zugeschnitten, deren Arbeit erleichtern helfen. Natürlich sind auch die allgemeinen Gesetze anwendbar. Übt eine Gesellschaft ihre Tätigkeit in Bulgarien aus, wird diese Tätigkeit durch die entsprechenden bulgarischen Rechtsnormen geregelt, die zum Beispiel Anwendung auf die Beziehungen der Gesellschaft zu anderen juristischen und natürlichen Personen finden. So ist die Gesellschaft an den bulgarischen Standard der Produktionsqualität, die Sicherheits- und Arbeitsschutzanforderungen sowie etwa den Umwelt- und Gesundheitsschutz gebunden. Streitig ist die später wieder aufzugreifende Frage, ob es sich bei der gemischten Gesellschaft um eine sozialistische Organisation handelt. Jetzt nur soviel: Es gibt Argumente für die von mir vertretene Annahme, daß es sich nicht um eine sozialistische Organisation handelt<sup>4</sup>. Die Regeln bezüglich der Kontrolle der Tätigkeit sozialistischer Organisationen erstrecken sich nicht auf die gemischte Gesellschaft. Wohl ist eine Finanzkontrolle über die Gewinnerzielung der Gesellschaft und die damit verbundene Erhebung von Abgaben, Zöllen und Steuern vorgesehen. Eine derartige Kontrolle ist notwendig und normal. Ohne sie würde die Verwirklichung der finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber dem Staat dem Gutdünken der Gesellschaft überlassen. Das aber ist nicht möglich. Ich muß hinzufügen, daß in anderen Ländern eine

---

4 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 52.

sehr strenge Kontrolle in dieser Beziehung vorgesehen ist. In Polen werden regelmäßig Finanzkontrollen von den Organen des Finanzministeriums durchgeführt. Diese Kontrollen sind im Gesetz für die gemischten Gesellschaften vorgesehen. Weil sie keine sozialistischen Organisationen sind, werden gegenüber den gemischten Gesellschaften die spezifischen Normen, die für die sozialistischen Organisationen gelten, nicht angewandt, zum Beispiel das Gesetz über die Verträge zwischen den sozialistischen Organisationen. Auch das sehr wichtige Statut über die wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht angewendet. Ebenso wenig finden die Anordnungen über die Wirtschaftsverträge und über die Wirtschaftsvereinigungen usw. Anwendung. Die Rechtsquellen in den anderen sozialistischen Ländern möchte ich kurz vorstellen: In Polen gibt es ein Gesetz aus dem Jahre 1982 über die Prinzipien der Produktionstätigkeit ausländischer Firmen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen. Dieses Gesetz wurde in den Jahren 1983 und 1985 geändert. Darüber hinaus existiert ein Gesetz aus dem Jahre 1986 über Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung und ein Gesetz aus dem Jahre 1982 betreffend das Bankrecht, das eine Regelung für Banken mit ausländischem Kapital vorsieht. Entscheidend ist das Gesetz aus dem Jahre 1986, welches im allgemeinen und im speziellen eine Regelung für die Gesellschaften mit Auslandsbeteiligung trifft. Es unterscheidet sich von der bulgarischen Regelung, bedingt durch die Tatsache, daß in Polen noch einige Gesetze aus der Zeit vor dem Krieg in Kraft sind. Dadurch ist die Ausgangslage dort etwas anders. In Ungarn gelten folgende Regelungen: Es gibt einen Erlass aus dem Jahre 1978 und eine Verordnung des Finanzministers aus dem Jahre 1972<sup>5</sup>. Rechtsquellen sind darüber hinaus speziell die Normen über Aktien-

---

5 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 106, 107; S. 53, Fn. 1; Loeber, a.a.O., S. 315.

gesellschaften, über offene Handelsgesellschaften und über Gesellschaften mit beschränkter Haftung<sup>6</sup>. Alle diese Begriffe können Sie in dem Sinne verstehen, wie sie auch im deutschen Recht gehandhabt werden. In der Sowjetunion gab es lange keine entsprechende Regelung, weil man dort von dieser Wirtschaftsform nicht überzeugt war<sup>7</sup>. Dies hat die Entwicklung der gemischten Gesellschaften sehr beeinträchtigt. Erst kürzlich hat aber eine Änderung stattgefunden. Am 13. Januar 1987 sind in der Sowjetunion zwei Normativakte gesetzt worden: Ein Dekret des Präsidiums des obersten Sowjets und eine Verordnung des Ministerrates vom selben Tage über Fragen, die bei der Errichtung von Joint Ventures und anderen Vereinigungen in der Sowjetunion auftreten. Dort sind die gemischten Gesellschaften detailliert geregelt. Sie beinhalten auch neue Normen, die sich zwar nicht in der bulgarischen, aber in der polnischen und ungarischen Gesetzgebung finden. Es gibt also Fortschritte in dieser Beziehung, und es gibt auch Differenzen, da, wie bereits erwähnt, ein einheitliches Modell der rechtlichen Regelung der gemischten Gesellschaften nicht existiert<sup>8</sup>. In Jugoslawien sind die gemischten Gesellschaften sogar in den Verfassungen vorgesehen<sup>9</sup>, und zwar sowohl in der Bundesverfassung als auch in den Verfassungen der einzelnen Länder

---

6 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 110.

7 Vgl. Loeber, a.a.O., S. 315.

8 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 123; S. 134.  
Evgenii B. Burgov, Soviet Union-Policy on Joint Ventures,  
in: Loeber, East-West Trade, Band 3, S. 337f.

9 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 108;  
Kurt Weisskopf, Jugoslavia as Pace-Setter for Joint  
Ventures, in: Loeber, East-West Trade, Band 3, S. 451.

und der autonomen Gebiete. Desweiteren ist eine detaillierte Regelung in einem Bundesgesetz aus dem Jahre 1982 über die Investitionen ausländischer Personen in jugoslawischen Organisationen enthalten. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1986 ergänzt<sup>10</sup>. Was China betrifft, so habe ich gehört, daß dort ebenfalls eine Regelung über die gemischten Gesellschaften getroffen worden ist, die ich jedoch noch nicht lesen konnte. Die Wirtschaftsfachleute in Hamburg haben uns erzählt, daß sie dort auf sehr große Schwierigkeiten gestoßen sind, die ihnen in den europäischen sozialistischen Ländern nicht begegnet waren. Ich selbst kann von China nur sagen, daß es wohl eine Regelung gibt, es aber an der Motivation mangelt, gemischte Gesellschaften zu errichten, deren Ziel es ist, die Erzeugnisse zu exportieren und nicht zur Versorgung im eigenen Lande zu verwenden<sup>11</sup>. In der Deutschen Demokratischen Republik gibt es keine spezielle Regelung für gemischte Gesellschaften. Manche Juristen in der DDR vertreten die Auffassung, daß eine derartige Regelung nicht notwendig sei; sie hätten das Handelsgesetzbuch mit Regelungen für Aktiengesellschaften, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., und sie hätten auch andere Gesetze, die eine solche Tätigkeit ermöglichten. Wer wolle, der könnte in der DDR jederzeit eine gemischte Gesellschaft gründen. Ich persönlich denke, daß hier politische Erwägungen eine Rolle spielen - aber nicht nur politische Erwägungen, sondern auch die Tatsache, daß die DDR durch den innerdeutschen Handel in einer besonders privilegierten Lage ist: Sie benötigt gemischte Gesellschaften nicht in dem Maße wie andere sozialistische Länder. Und vielleicht werden Sie

10 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 53, Fn. 1; S. 106, 107; Loeber a.a.O., S. 315.

11 Vgl. Li Chiang, Minister of Foreign Trade of the People's Republic of China, China-Policy on Joint Ventures, in: Loeber, East-West Trade, Band 3, S. 358.

überrascht sein zu hören, daß es in der Tschechoslowakei ebenfalls keine speziellen Regelungen über gemischte Gesellschaften gibt. Das ist deshalb erstaunlich, weil die Tschechoslowakei eine sehr gute nationalökonomische Wirtschaft hat und umfangreiche wirtschaftliche Beziehungen zum Westen unterhält. Mittlerweile ist jedoch ein Entwurf über entsprechende rechtliche Regelungen verfaßt worden, und die Verabschiedung des Gesetzes wird erwartet. So viel zur rechtlichen Regelung der gemischten Gesellschaften in den sozialistischen Ländern.

Nun zur Gründung der Gesellschaften:

Eine gemischte Gesellschaft wird, etwa im Fall Bulgariens, durch einen Vertrag zwischen den bulgarischen und den ausländischen Beteiligten gegründet<sup>12</sup>. Im Erlaß ist kein Minimum oder Maximum für die Anzahl der Beteiligten vorgesehen. Bei den ausländischen Beteiligten kann es sich sowohl um juristische als auch um natürliche Personen handeln, während von bulgarischer Seite her nur juristische Personen beteiligt sein dürfen. Wenn in der Gesellschaft mehrere bulgarische Wirtschaftsorganisationen vertreten sind, kann nach Absprache eine als Koordinator für die bulgarische Beteiligung bestimmt werden. Wenn es sich um mehrere ausländische Beteiligte handelt, so können sie natürlich auch einen Koordinator auswählen. Der Vertrag über die Gründung der Gesellschaft setzt die Genehmigung des Ministerrates voraus. Die Genehmigung des Ministerrates bzw. eines anderen Organes ist auch in Polen und der Sowjetunion erforderlich<sup>13</sup>.

---

12 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 139.

13 Vgl. für Jugoslawien und Ungarn: Ehrhardt, a.a.O., S. 144, 145.

In Polen bevorzugt man Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Sowjetunion verlangt zuerst einen schriftlichen Vertrag über die Absicht der Beteiligten, eine gemischte Gesellschaft zu gründen. Liegt dieser vor, muß die Genehmigung des Ministerrates eingeholt werden. Als nächster Schritt folgt der Vertrag zur Gründung der Gesellschaft. Dieser ist weitaus detaillierter ausgestaltet als der eben erwähnte erste Vertrag. Ich bin nicht davon überzeugt, daß dieses System notwendig ist. In Bulgarien ist kein formelles Protokoll erforderlich, sondern lediglich eine Verständigung zwischen den Parteien. Wenn der bulgarische Partner dem Ministerrat den Vorschlag zur Gründung einer gemischten Gesellschaft unterbreitet, dann bekommt er die Genehmigung, und die Parteien können den Vertrag unterzeichnen. Der Vertrag als solcher hat die Kraft eines Statuts, einer Satzung, und es ist von daher nicht nötig, eine gesonderte Satzung vorzubereiten. Im Vertrag über die Gründung einer gemischten Gesellschaft legen die Parteien den Namen und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand ihrer Tätigkeit, die Dauer, für die sie gegründet wird, die Höhe der Einlagen, die Rechte und die Verpflichtungen der Gesellschafter, die Verwaltungsorgane und die Art der Beschlußfassung, die Art und Weise der Vertretung der Gesellschaft, die Aufstellung der Bilanz und die Verteilung der Gewinne und Verluste, die Regelung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und deren Mitgliedern, die Regeln die für die Beendigung<sup>14</sup> und ihre Liquidation gelten und anderes fest.

Der Charakter der Gesellschaft:

Die gemischte Gesellschaft in Bulgarien ist eine bulgarische juristische Person, weil sie ihren Sitz in Bulgarien hat und nach den allgemeinen Prinzipien des internationalen

---

14 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 147.

Privatrechtes der Sitz der juristischen Person ihre Nationalität bestimmt. Dasselbe gilt natürlich auch für die anderen Länder. Das Eigentum der Gesellschaft wird durch die Einlagen der Mitglieder und durch die aufgrund ihrer Wirtschaftstätigkeit erworbenen Rechte gebildet. Gemäß dem Erlaß legen die Partner im Gründungsvertrag die Satzung und die Höhe der Einlagen jedes Mitgliedes fest. Die Einlagen können in Rohstoffen und Materialien, in Geld, gewerblichen Eigentumsrechten, Know-how<sup>15</sup>, Nutzung von Grundstücken, Maschinen und Ausrüstungen bestehen. Die zur Nutzung eingebrachten Maschinen und Ausrüstungen bleiben auch nach ihrem Einbau Eigentum des Mitglieds, das sie eingebracht hat. Nach den allgemeinen Regeln erlangt der Eigentümer eines Grundstücks auch Eigentum an den darauf fest installierten Einrichtungen, wenn nicht etwas anderes vorgesehen ist. Das Gesetz sieht aber etwas anderes vor: Die Einrichtungen bleiben Eigentum desjenigen, der sie eingebracht hat. Hier sollte ich eine kurze Bemerkung zu der sowjetischen Regelung machen, allerdings unter dem Vorbehalt, daß ich nicht ganz sicher bin, was genau in der Verordnung des Ministerrates der Sowjetunion bestimmt ist. Ich habe sowohl die sowjetische als auch die deutsche Fassung vorliegen. Es wird bestimmt, daß man Grundstücke usw. als Einlage einbringen kann. Bei uns in Bulgarien kann man zwar Nutzungsrechte an Grundstücken, nicht aber Grundstücke als solche als Einlage bringen, weil die Grundstücke nicht Eigentum der Gesellschaft werden, sondern Eigentum des Mitglieds bleiben. In der Sowjetunion ist festgelegt, daß man sowohl Grundstücke als auch Nutzungsrechte an Grundstücken einbringen kann.

Ein wichtiger Gesichtspunkt ist, daß nach dem polnischen und nach dem ungarischen Recht die ausländische Beteiligung

---

15 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 82.

nicht mehr als 49 % betragen darf<sup>16</sup>. Also verfügen die polnischen oder ungarischen Organisationen über mindestens 51 %. Davon abweichend ist in Ungarn eine Bankgesellschaft errichtet worden, in der die deutsche, französische und italienische Beteiligung 66 % beträgt, die ungarische dagegen nur 34 %. Dies ist mit Zustimmung des Finanzministeriums geschehen<sup>17</sup>. In der Sowjetunion ist in der neuen Regelung aus diesem Jahr als zwingende Vorschrift vorgesehen, daß die sowjetische Beteiligung mehr als 51 % betragen soll. In Bulgarien war es früher auch so, aber seit dem Jahre 1980 ist in dem neuen Erlaß vorgesehen, daß die ausländische Beteiligung auch mehr als 50 % betragen kann. Prinzipiell ist es nicht erforderlich, daß eine spezielle Zustimmung erteilt wird. Ein Kollege aus Ungarn, der auf der Konferenz einen Vortrag gehalten hat, meinte, diese 51 % seien deshalb erforderlich, weil die gemischte Gesellschaft eine sozialistische Organisation darstelle. Diese Ansicht kann ich, wie schon erwähnt, nicht teilen. Die 51 % sind zunächst von Bedeutung für die Verteilung der Gewinne und Verluste sowie für die Bestimmung der Liquidationsquoten. Viel wichtiger erscheint mir die Tatsache, daß derjenige, der die Anteilsmehrheit innehat, seinen Willen in den Beschlüssen der Gesellschaft durchsetzen kann. In Bulgarien ist diesbezüglich folgendes vorgesehen: Die ausländische Beteiligung darf zwar mehr als 51 % betragen, aber jeder Beschluß eines Gesellschaftsorgans muß mit der Zustimmung aller Beteiligten getroffen werden. Einstimmigkeit ist also Voraussetzung für jeden Beschluß. Wenn also ein ausländischer Beteiligter 60 % der Anteile hält, kann er dennoch die Gesellschaft nicht allein

---

16 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 124;  
Loeber, a.a.O., S. 171; S. 315.

17 Vgl. Ehrhardt, a.a.O., S. 124.

verwalten, er braucht das Einverständnis des bulgarischen Partners, wie auch umgekehrt im Falle einer ausländischen Minderheitsbeteiligung, deren Interessen gegenüber der Mehrheit geschützt sind. Was die Verwaltung der Gesellschaft betrifft, so ist in Bulgarien vorgesehen, daß der Gründungsvertrag die Organe der Verwaltung bestimmt. Ebenso ist die Möglichkeit gegeben, einen Vorstand, einen Verwaltungsrat und ein Direktorium zu schaffen, wenn dies erforderlich ist. In der Praxis hat sich diese Lösung bewährt. Alle gemischten Gesellschaften, die bisher gegründet worden sind, haben Gremien geschaffen, in denen alle Mitglieder zu gleichen Teilen vertreten sind und die gleiche Stimme haben. Das Direktorium leitet den täglichen Geschäftsgang. Normalerweise vertritt ein Direktor die ausländischen Beteiligten und ein weiterer die bulgarischen. Beide vertreten die Gesellschaft und sind nur gemeinsam zeichnungsbefugt. So wird sichergestellt, daß alles abredgemäß gehandhabt wird; und erfahrungsgemäß funktioniert auch dieser Sicherungsmechanismus zur vollsten Zufriedenheit beider Seiten. Ferner ist anzumerken, daß die Bilanz der Gesellschaft entsprechend den im Gesellschaftsvertrag aufgestellten Regeln erstellt wird. Wenn nichts Besonderes vorgesehen ist, wird sie nach den allgemeinen, in der Wirtschaft üblichen Prinzipien, erstellt. Für den Staat ist von Bedeutung, daß die Bilanz die reellen Gewinne und Verluste der Gesellschaft ausweist, damit eine entsprechende Besteuerung vorgenommen werden kann. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, werden die Gewinne entsprechend der Höhe der reell eingebrachten Einlagen verteilt. Es ist nicht erlaubt, an einen der Beteiligten Gewinne auszuschütten oder ihn mit Verlusten zu belasten - die sog. *societas synonyma* ist nicht zulässig. Eine dahingehende Klausel wäre ungültig. Es gibt noch mehr Aspekte, die in diesem Rahmen von Bedeutung sind, aber angesichts der zeitlichen Begrenzung ist es nicht möglich, weitere Fragen zu

diskutieren. Deshalb halte ich es für besser, meinen Vortrag hiermit zu beenden und Ihnen die Möglichkeit zu geben, mir Fragen zu stellen.

## DISKUSSION

Schönen Dank, Herr Kollege Popov, für Ihr Referat, das sehr viele Rechtsfragen berührt hat. Ich bin der Meinung, daß Sie sehr ins Detail gegangen sind und einige auch für uns erstaunliche Regelungen dargestellt haben. Die Fragen, die mich noch interessieren, betreffen vielleicht eher das öffentliche als das Privatrecht. Meine erste Frage: Wie hoch ist die Besteuerung der Körperschaftsgewinne in Bulgarien? Wie hoch ist der Körperschaftssteuersatz dort? In welchem Umfang ist nach den bulgarischen Devisenbewirtschaftsregelungen ein Gewinntransfer aus Bulgarien z.B. in die Bundesrepublik möglich? Gibt es in den Unternehmen eine Reinvestitionspflicht? Wenn es keinen Gewinntransfer gibt, sondern eine Pflicht zur Bildung stiller Rücklagen, taucht folgende Frage auf: Bei uns ist die Bildung stiller Rücklagen nur interessant, wenn man diese irgendwann aus dem Unternehmensverkauf realisieren kann. Ist der Verkauf eines gemischten Unternehmens in einem sozialistischen Staat denkbar? Wie wird ein solches Unternehmen verkauft und liquidiert? Und dann ergeben sich natürlich Fragen, die mit der Wirtschaft eines sozialistischen Landes zusammenhängen. Sie haben einen gelenkten Arbeitsmarkt. Der einzelne Arbeitnehmer kann nicht völlig frei seinen Arbeitsplatz wählen. Wie weit ist ein gemischtes Unternehmen den normalen Regeln des Arbeitsrechts unterworfen? Kann man sagen, daß es einen besseren oder einen andersartigen Zugang zum Arbeitsmarkt gibt? Kann man sagen, daß das Unternehmen die Arbeitskräfte nehmen muß, die ihm zugewiesen werden? Können Deutsche in einem solchen Unternehmen arbeiten? Wie hoch sind die Löhne? Das könnte ein Anreiz sein. Die Löhne werden wahrscheinlich niedriger sein als bei uns, weswegen auch die Produktionskosten

niedriger sein werden. Das sind die Fragen, die mich interessieren.

Frage: Ich habe eine Frage im Zusammenhang mit der Gründung gemischter Unternehmen. Sie haben gesagt, es gibt auch Sachgründungen; man muß also nicht Geld einbringen, sondern es können auch Patentrechte oder Grundstücke eingebracht werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Bewertung. Wie wird ein Grundstück bewertet, wenn es von der östlichen Seite eingebracht wird? Dies ist ja auch für die Verteilung der Unternehmensgewinne von Bedeutung. In diesem Zusammenhang würde ich gern etwas mehr dazu hören, daß Grundstücke, die ja im Eigentum des Staates oder der Partei bleiben, nicht in die Gesellschaft eingebracht werden können. Ist das Ihres Wissens in allen Staaten des Ostblocks so oder aber nur in der Sowjetunion oder Bulgarien?

Antwort: Entschuldigen Sie bitte, daß ich Sie unterbreche. Aber ich befürchte, daß ich sonst die Fragen vergesse. Also, was die Höhe der Besteuerung betrifft, so zahlt die Gesellschaft in Bulgarien hierfür 20 % ihrer erzielten Gewinne. Der Rest wird unter den Beteiligten verteilt, und wenn der ausländische Beteiligte seinen Gewinn ins Ausland transferieren möchte, zahlt er auf diesen Betrag noch weitere 10 %. Ob ein Transfer möglich ist, ist eine sehr schwierige praktische Frage. Die Gesellschaft übt eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und bekommt dafür auch ausländische Devisen. Die Gesellschaft kann mit diesen Devisen auch im Ausland handeln. Sie kann mit diesen Devisen Gewinnbeträge transferieren. Wenn sie keine fremden Währungen besitzt, kann sie nichts ins Ausland transferieren.

Frage: Eine Gesellschaft, die nicht exportiert, kann also

keine Gewinne ins Ausland transferieren?

Antwort: Es gibt die Möglichkeit, daß eine gemischte Gesellschaft nur für den inneren Markt produziert. Aber der Staat will Gesellschaften fördern, die ausländische Währungen ins Land bringen.

Es gibt keine Verpflichtung zur Reinvestition. Es ist möglich, daß ein ausländisches Mitglied seine Liquidationsquote ins Ausland transferiert, sofern die Gesellschaft Devisen besitzt. In dem Falle, daß die Einlage durch das Einbringen des Know-how oder durch das Einbringen von Einrichtungen geleistet worden ist, kann das Gesellschaftsmitglied der Gesellschaft die Einlage entziehen und mit ins Ausland nehmen. Es gibt aber auch die Möglichkeit, das Know-how oder die Einrichtungen dem bulgarischen Partner gegen eine Geldentschädigung zu überlassen.

Vor Auflösung der Gesellschaft gilt folgendes:

Die Liquidation einer Gesellschaft ist in folgenden Fällen möglich: Erstens: Mit Ablauf der Frist, für die die Gesellschaft gegründet worden war. Zweitens: Im Einvernehmen aller Gesellschafter. Drittens: Sofern nichts anderes vereinbart wurde in folgenden Fällen: Wenn der Zweck der Gesellschaft nicht erreicht werden kann; wenn über das Vermögen eines Gesellschafter der Konkurs eröffnet worden ist; im Falle schwerwiegender Verletzung der Gesellschaftspflichten durch einen Gesellschafter oder im Fall des Todes oder der Entmündigung eines Gesellschafter, sofern dieser eine natürliche Person ist. Die Liquidation soll im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Allerdings denkt man, wenn man einen solchen Vertrag abschließt, nicht immer an die Beendigung der Gesellschaft. Wenn im Gesellschaftsvertrag nichts vorgesehen ist, wird ein Liquidator

benannt, der die Liquidation bei allen Handelsgesellschaften übernimmt. Was an Reinvermögen übrig bleibt, wird als Liquidationsmasse unter den Beteiligten aufgeteilt.

Wichtig ist die Frage nach dem Arbeitsmarkt. Bei uns und in der Sowjetunion und, ich glaube auch in Polen, ist vorgesehen, daß die gemischte Gesellschaft mit Arbeitern aus dem entsprechenden Land arbeitet. Nur aus der Sowjetunion werden auch ausländische Spezialisten eingestellt, allerdings nur solche mit einer hohen Qualifikation. Nach dem bulgarischen Gesetz kann die Gesellschaft als leitende Person oder als Spezialisten auch Ausländer einstellen. Die bulgarischen Arbeitnehmer unterliegen dem bulgarischen Arbeitsrecht. Ausländische Arbeitnehmer unterliegen nur einigen besonderen Regelungen, wie zum Beispiel dem kurzfristigen Versicherungsschutz. Wenn dem ausländischen Arbeitnehmer etwas passiert, hat er Anspruch auf Versicherungsschutz. Dafür muß man in Bulgarien Versicherungsprämien bezahlen. Ferner ist für Ausländer der Vertragsinhalt von Bedeutung. Die Höhe der Bezahlung wird im Vertrag festgelegt. Ein Ausländer kann zum Beispiel viel mehr als ein bulgarischer Staatsangehöriger verdienen, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist. So können auch deutsche Spezialisten in einem gemischten Unternehmen arbeiten. Und ich glaube, sie werden sich wohlfühlen, da sie genug Geld verdienen und man in Bulgarien gut leben kann.

Frage: Die Frage von Herrn Kollegen Ress hat noch einen anderen Aspekt, nämlich folgenden: Wie bekommt das Unternehmen bulgarische Arbeiter? Werden sie zugewiesen? Oder kann das Unternehmen seine bulgarischen Arbeiter selbst aussuchen?

Antwort: Es ist keine Regelung dahingehend vorgesehen, daß

der Staat wie im Falle der Diplomaten verfährt. Ich nehme an, daß es eine Organisation gibt, in die Spezialisten zur Arbeit aufgenommen werden. Bei bulgarischen Arbeitern besteht keine solche Voraussetzung. Die gemischte Gesellschaft sucht auf dem Arbeitsmarkt Arbeiter aus, die für die Position geeignet sind, also solche, die gut arbeiten und viel leisten können. Ein anderes Kriterium gibt es nicht.

Frage: Zum Teil ist es doch in den sozialistischen Ländern so, daß es keine freie Mobilität der Arbeitskräfte gibt. Sie können beispielsweise, wenn sie in Tiflis wohnen, nicht nach Moskau gehen, um dort zu arbeiten.

Antwort: In Bulgarien darf jeder dort wohnen, wo er wohnen will und dort arbeiten, wo er arbeiten will. Auf dem Arbeitsmarkt in Bulgarien sucht und findet jeder dort eine Arbeit wo er wohnt.

Wie werden nun die Einlagen bewertet - das war eine weitere Frage. Es steht im Erlaß, daß die Einlagen in Leva bewertet werden; nach den Weltpreisen und nach dem offiziellen Wechselkurs der Leva. Die Weltpreise werden also berücksichtigt. In Bulgarien darf man den Boden nur zur Nutzung einbringen und nicht in das Eigentum der Gesellschaft überführen.

Frage: Aber das muß doch auch irgendwie bewertet werden.

Antwort: Ja, die Nutzung wird auch als Einlage bewertet.

Frage: Aber wie? Sie haben ja keine freie Preisbildung.

Antwort: Wir haben bei uns das Nutzungsrecht am Boden. In der Sowjetunion ist der Boden staatliches Eigentum.

In Bulgarien gibt es auch Grund und Boden in staatlichem Eigentum, aber fast jeder Bürger hat sein eigenes Stück Grund und Boden für ein Haus und einen kleinen Garten. Boden ist also auch Privateigentum. Die bulgarischen Teilnehmer an einem gemischten Unternehmen haben hauptsächlich staatseigenen Grund und Boden zur Nutzung. Wenn ein Bürger keinen eigenen Grund und Boden hat, bekommt er vom Staat ein kleines Stück Land zum Bauen. Er bekommt dann nicht das Eigentum an dem Land, sondern lediglich das Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht kann auch ein Privateigentümer einem anderen einräumen. Das Nutzungsrecht ist nicht befristet, und deshalb hat es einen hohen Preis. Er kann bis zu 90 % des Eigentumspreises betragen. Das ist zu viel, werden Sie sagen. Aber ich hätte gern ein Stück Land zur ewigen Nutzung.

Frage: Geht das Nutzungsrecht auf die Erben über, wenn man stirbt?

Antwort: Ja, deshalb sagte ich ja "ewig".

Frage: 90 % wovon? Was ist die Basis?

Antwort: 90 % des Tarifs für das Eigentum an Grund und Boden. Das ist ein Tarif, der vom Ministerrat festgeschrieben ist. Es gibt einen gedruckten Tarif, in dem die Grundstücke je nach Grundlage verschiedene Preise haben. Man kann nicht nur das Nutzungsrecht einbringen, sondern auch die Miete für das Grundstück, die ebenfalls nach einer Richtlinie des Ministerrats festgelegt ist.

Frage: Das sind also dann keine Weltpreise - ich hatte Sie vorhin so verstanden - sondern die Preise in Bulgarien, denn es gibt auch Argumente für die Berücksichtigung der

Weltpreise; ich habe das einmal in einem Fall, der sich in China abgespielt hat, gehört. Dort hieß es bei einer amerikanischen Firma: Dies ist eine amerikanische Firma, also werden wir sowohl die Löhne als auch die Grundstückspreise wie in den USA festlegen. Das ist also hier nicht der Fall, es handelt sich um die Preise in Bulgarien.

Antwort: Der Erlaß ist die Grundlage für die Bewertung der Einlagen. Im Erlaß steht, daß die Grundlagen nach den Weltpreisen und nach dem offiziellen Wechselkurs der Leva bewertet wird.

Frage: Ich erinnere mich zum Beispiel, daß es in Sofia ein großes japanisches Hotel gibt. Es handelt sich auch um ein Joint Venture. Wie ist das bewertet worden?

Antwort: Es ist nicht sehr leicht, solche Einzelheiten zu erfahren, weil diese Gesellschaften auch ihre Handelsgeheimnisse haben, welche sie nicht offenbaren wollen. Ich habe einige Justitiare besucht, um etwas in Erfahrung zu bringen, aber sie wollten mir keine Auskunft geben.

Frage: Sie sagten, Gründungsverträge bedürften der Genehmigung des Ministerrates. Nach welchen Kriterien wird die Genehmigung erteilt bzw. versagt?

Antwort: Das kann man nicht mit Bestimmtheit sagen. Der Ministerrat kann seine Gründe haben. Er ist nicht verpflichtet, eine Genehmigung zu erteilen; und wenn er sie verweigert, kann dieser Verwaltungsakt nirgendwo angefochten werden. Das ist eine hoheitliche Ermessensentscheidung.

Frage: Begründet der Ministerrat, warum die Genehmigung verweigert wird, z.B. weil zu wenig Kapital vorhanden ist oder weil andere Gründe vorliegen?

Antwort: Ich bin mir nicht sicher, aber ich glaube, als Begründung wird oft angeführt: Das Objekt ist uninteressant für die Wirtschaft.

Frage: Bevor eine Ablehnung erfolgt, sollten solche Erwägungen aber doch vorher angestellt werden.

Weitere Fragen: Nach der marxistischen Wirtschaftstheorie sollen die Produktionsmittel Eigentum des Staates sein. Ist ein Joint Venture überhaupt mit diesem Konzept vereinbar?

Antwort: Wir sprechen hier über gemischte Gesellschaften; in Ungarn herrscht die Meinung, daß die Unternehmensform sehr wohl mit der sozialistischen Revolution in Einklang gebracht werden kann. Auch in Polen sieht die Gesetzgebung immer mehr Normen vor, die gemischte Gesellschaften nicht als sozialistische Organisationen behandeln. Die Joint Ventures sind keine sozialistischen Organisationen, weil sie keinen sozialistischen Charakter haben. Wie ist es also möglich, daß es in einem sozialistischen Land solche Unternehmen gibt? Vom sozialistischen Standpunkt aus kann das Staatseigentum auch das Eigentum an einer Gesellschaft sein. Ich bin der Meinung, daß man nicht so dogmatisch denken sollte. Es ist sehr gut möglich, daß eine deutsche Firma nach Bulgarien kommt, um dort tätig zu werden, interessantes Know-how anzuwenden, eine bessere Produktionsorganisation zu erreichen usw. Das ist für beide Seiten vorteilhaft und hat meiner Meinung nach nichts mit Dogmatik zu tun.

Frage: Ich habe vorgestern in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung gelesen, daß die Grenzkontrolle in Bulgarien nicht mehr dem Finanzministerium, sondern den Banken anvertraut werden soll. Ist das richtig?

Antwort: Ja, das ist richtig. Es gibt in Bulgarien eine umfassende Wirtschaftsreform, aber auch umfassende politische Reformen. In den Betrieben z.B. ist bereits durchgesetzt, daß die Arbeiter den Direktor wählen. In allen bulgarischen Betrieben werden die Direktoren von den Arbeiterversammlungen gewählt. Diese Regelung existiert seit nicht ganz einem Jahr. Wir waren in Bulgarien lange im Zweifel darüber, ob diese Wahlen von Vorteil sind oder nicht. Diese Selbstverwaltung und Selbstbestimmung wird auch im politischen Bereich eingeführt. Ob es der Regierung gelingt, diese Reformen bis zum Ende durchzusetzen, weiß niemand. Dies wäre gut, weil es eine große Demokratisierung der Verwaltung und des Lebens überhaupt bedeuten würde. Im vergangenen August hat die Volksversammlung - das Parlament - eine Entscheidung getroffen, nach der das Finanzministerium abgeschafft worden ist. Es gibt also in Bulgarien kein Finanzministerium mehr. Alle Aufgaben des Finanzministeriums wurden von den Banken übernommen. Eine so weitgehende Wirtschaftsreform gibt es in keinem anderen Land. Wie das funktionieren wird, weiß man nicht.

Frage: Nun üben auch bei uns die Banken einen Teil dieser Funktionen aus. Denn erstens sind die Banken in den Aufsichtsräten sehr vieler Unternehmen tätig; zweitens prüfen die Banken bei Großkrediten die Bonität fast aller Unternehmen. Wenn Sie so wollen, wird eine Wirtschaftskontrolle durch das Bankensystem gerade in einem kapitalistischen Wirtschaftssystem ausgeübt. Und wenn bei Ihnen die Wirtschaftskontrolle nun auch auf die Banken übergeht,

dann ist das ebenfalls eine undogmatische Entwicklung.

Weitere Frage: Es wird immer behauptet, daß die lange Dauer der Genehmigungsverfahren ein Hindernis für Joint Ventures darstellt.

Antwort: So ist es. Aber dieser Zustand wird nicht mehr lange anhalten, weil der bulgarische Staat die Joint Ventures fördern will. Dann wird das Genehmigungsverfahren in Zukunft schneller ablaufen. In der Bundesrepublik Deutschland bereitet man nach den Worten von Herrn Minister Bangemann verschiedene Entwürfe für eine Verbesserung der Beziehungen zu Bulgarien und für die Arbeit in Bulgarien vor. Ich habe ihn dahingehend verstanden, daß Sie eine solche Zusammenarbeit wünschen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden wir Ihnen Vorschläge unterbreiten. Nach den Worten von Minister Bangemann soll das noch vor Oktober geschehen, weil im Oktober eine Sitzung der speziellen deutsch-bulgarischen Kommission stattfinden soll. Dort sollen die Vorschläge schon diskutiert werden.